

Landgraf Philipp der Großmütige und der hessische Adel

Philipp der Großmütige lebte in einer Zeit, die durch große Umbrüche gekennzeichnet ist. Am augenscheinlichsten ist dabei die Reformation auf kirchlichem Gebiet, zu deren herausragendsten Protagonisten er gehörte. Er führte sie als einer der ersten Fürsten in seinem Territorium ein, stand als einer der beiden Hauptleute an der Spitze des Schmalkaldischen Bundes, des politisch-militärischen Verteidigungsbündnisses zu ihrem Schutze¹, und trat auf Reichstagen für die Rechte der Evangelischen ein. Die Veränderungen dieser Zeit erstreckten sich aber auch auf breitere soziale, gesellschaftliche und herrschaftliche Strukturen. Sie waren so einschneidend, dass spätere Historiker hier die Grenze für einen Epochenwechsel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit sahen. Solche Umbrüche verlaufen nicht ohne Auseinandersetzungen. Es gibt soziale Gruppen, die eine Chance zur Verbesserung ihrer Situation sehen und sie ergreifen wollen. Andere fürchten um ihren Besitzstand und wollen ihn verteidigen. Daraus resultieren Konflikte und so war auch die Beziehung zwischen Landgraf Philipp und dem hessischen Adel, um die es in diesem Beitrag gehen soll, eine konfliktreiche. Am Ende dieser Auseinandersetzungen standen wichtige Weichenstellungen für eine Modernisierung des hessischen Herrschaftssystems. Aus einem über personale Feudalbeziehungen lose zusammengeknüpften Territorienverbund mit heterogenen Rechtsverhältnissen wurde ein frühneuzeitlicher Staat mit Ansätzen für ein modernes Steuer-, Rechts- und Bildungswesen und einer professionalisierten zentralen Verwaltung. Gleichwohl war der Staatsbildungsprozess keineswegs abgeschlossen, sonst wäre eine Teilung unter seine Söhne nach rein dynastischen Erwägungen nach Philipps Regierungszeit nicht mehr möglich gewesen.

Der hessische Adel im 15. Jahrhundert ist ein nicht ganz klar umrissenes Gebilde, denn eine hessische Adelsmatrikel existierte ebenso wenig, wie sie aus den Quellen präzise Kriterien herauslesen lassen, wer zu den hessischen Rittern zählte. An der Spitze des hessischen

Adels stand der Landgraf als Lehnsherr, welcher seinerseits als Reichsfürst zumindest nominell ein Lehnsmann des Kaisers war. In den an die Landgrafschaft Hessen angrenzenden Gebieten gab es einige Grafengeschlechter, die mit Teilen ihres Besitzes von Hessen lehnsabhängig waren. Weil sie aber als Reichsgrafen selbst unmittelbar dem Kaiser unterstanden, verstanden sie sich nicht als Landsassen des hessischen Landgrafen. Um ihre Machtbasis zu stärken, schlossen sie sich in Bündnissen wie dem Wetterauer Grafenverein zusammen. Es gelang ihnen, sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der Herrschaftsgewalt des Landgrafen zu entziehen und spätestens nach dessen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg faktisch die Unabhängigkeit zu erlangen. Was den niederen Adel, die Ritterschaft, anbelangt, so muss man zwischen Reichsrittern und der hessischen Ritterschaft unterscheiden. Im ehemals katzenelnbogischen Gebiet gelang es vielen Rittern, sich der hessischen Landesherrschaft zu entziehen und Teil der Reichsritterschaft zu werden. Dadurch waren sie den hessischen Gesetzen nicht unterworfen, wengleich es ihnen nicht in dem Maße wie den Grafen gelang, sich dem politischen Druck des Landgrafen zu entziehen. Die Auseinandersetzungen um Mitspracherecht und Mitwirkung an der Landesherrschaft spielten sich dagegen hauptsächlich mit dem landsässigen Adel ab, für den die Regierungszeit Philipps des Großmütigen bedeutende Veränderungen mit sich brachte. Die Zahl der betroffenen hessischen Rittergeschlechter ist für die Zeit nach 1550 mit etwa 60 Familien, zu denen rund 400 männliche Mitglieder zählten, anzunehmen². Nur wenige Familien wie Baumbach, Boyneburg, Löwenstein, Schenck, Riedesel und Treusch von Buttler verfügten über umfangreiche Besitzungen.

Die hessische Ritterschaft als Kindheitstrauma?

Die ›Beziehung‹ zwischen Philipp von Hessen und der hessischen Ritterschaft hatte einen denkbar schlechten Start, denn schon als kleiner Junge wurde Philipp zum Spielball

Dr. phil.

*NORBERT STIENICZKA
leitet die Zentralbibliothek
der Kirchenverwaltung der
Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau.*

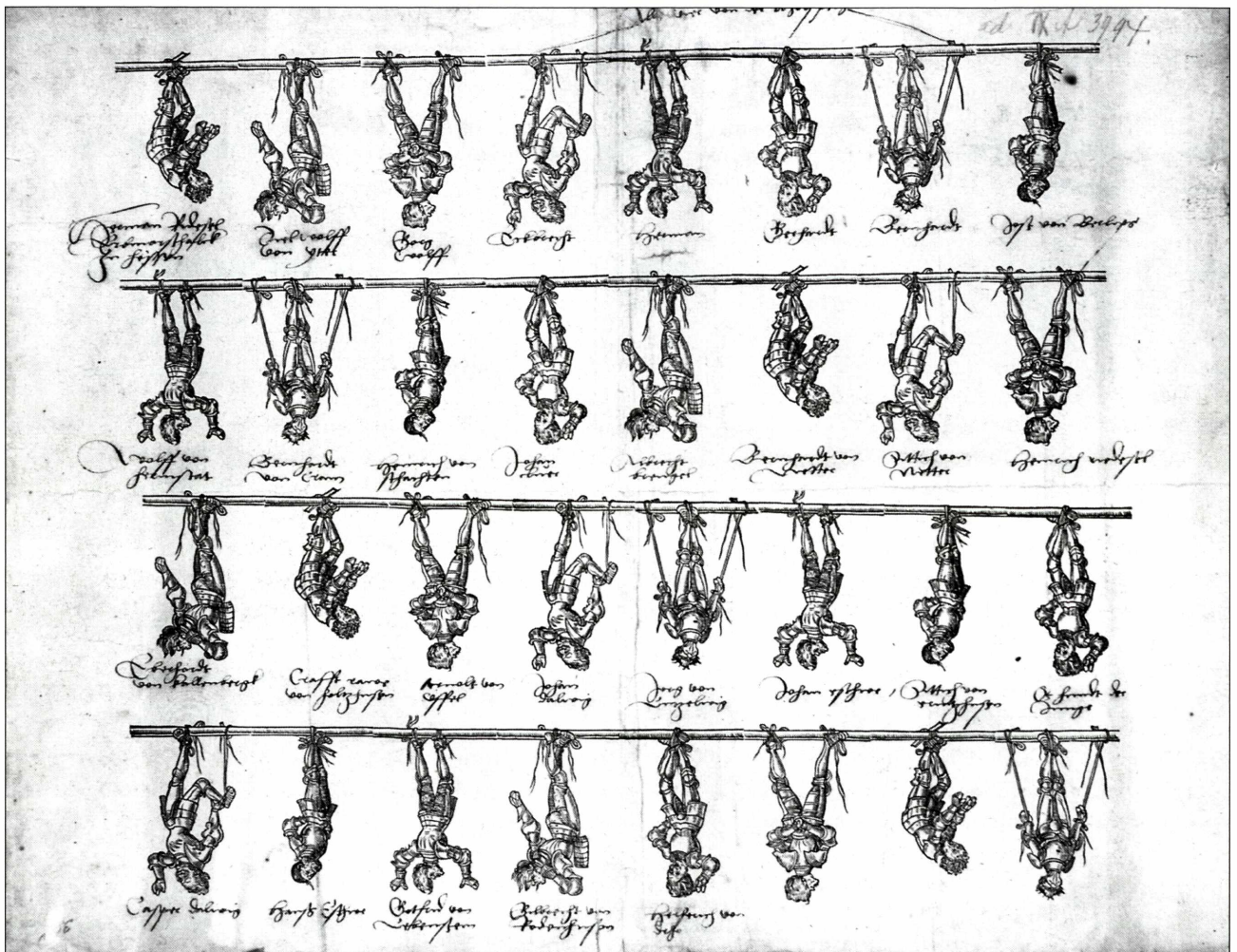
¹ Vgl. hierzu den Beitrag von Andreas Klinger in diesem Heft.

² Hollenberg, Günter: *Von Ständeopposition und Bauernkrieg zur gefestigten Landesherrschaft*, in: *Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen*, hrsg. von Ursula Braasch-Schwersmann u. a., Marburg 2004, S. 67–77, hier S. 74.

³ Vgl. dazu: Puppel, Pauline: *Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700*, Frankfurt 2004, S. 158–188.

im Kampf seiner Mutter mit der hessischen Ritterschaft um das Erbe seines Vaters³. Als Wilhelm II. von Hessen 1509 an Syphilis starb, entbrannte sofort ein Streit um die Regentschaft für den noch nicht fünfjährigen Philipp. In seinem Testament vom 11. August 1506 hatte Wilhelm fünf seiner adeligen Räte als Vormünder für seine Frau, seine Kinder und seinen geisteskranken Bruder Wilhelm I. und dessen Familie bestimmt. Später hatte er jedoch seine Meinung geändert und in einem neuen Testament vom 29. Januar 1508 seinen Onkel, Erzbischof Hermann von Köln, sowie

gerlichen Familienideal vor Augen vermuteten, denn es war im 16. Jahrhundert nicht unüblich junge Adelige schon im Kindesalter an andere Höfe zu schicken, doch sicherlich wird ihm die Erfahrung in Erinnerung geblieben sein, der Willkür hessischer Ritter und ihrem Streben nach Macht ausgeliefert zu sein. Das Machtstreben war bei Ludwig von Boyneburg wohl so ausgeprägt, dass es schließlich zu einer Veränderung der Lage zugunsten Annas führte. Er übte seine Herrschaft so selbstherrlich aus, dass sich selbst andere Mitglieder des Regentenschaftsrates über ihn beschwerten. Teil der



▲ Dieses Schandbild lag einem Flugblatt Sickingens bei, in dem er 29 Rittern Eidbruch vorward, weil sie die Aufkündigung des Darmstädter Vertrages durch Philipp von Hessen unterstützt hatten. Die Ritterbildnisse sind gedruckt, die Namen handschriftlich ergänzt (Bildnachweis: Schandblatt Sickingens gegen Mitglieder der hessischen Ritterschaft, 1520, Staatsarchiv Marburg, Best. 3 Nr. 85 fol. 4).

seine Frau Anna von Mecklenburg zu Vormündern ernannt. Sein Onkel war nunmehr aber bereits neun Monate vor ihm verstorben. Die hessische Ritterschaft wollte eine Regentschaft durch eine Frau nicht akzeptieren, da sie nicht dem »hessischen Herkommen« entspreche. Gestützt auf die Autorität der erbverbrüdereten Wettiner wurde unter Leitung Ludwig von Boyneburgs ein Regentenschaftsrat gebildet, welcher die Regierung übernahm. Die Wettiner wurden zu Obervormündern ernannt. Philipp wurde von seiner Mutter getrennt, die sich auf ihren Wittensitz zurückziehen musste und ihn nur noch wenige Tage im Jahr sehen durfte. Die Trennung von der Mutter mag für Philipp weniger belastend gewesen sein als es einige Historiker des 19. Jahrhunderts mit dem bür-

Ritterschaft beklagten, er handle nur im eigenen Interesse und dem der sächsischen Obervormünder, aber nicht der hessischen Landstände. Anna konnte große Teile der Ritterschaft auf ihre Seite ziehen. In der Treysaer Einung von 1514 musste sie ihnen dafür allerdings einige Zugeständnisse machen. Sie musste ihnen ein Widerstandsrecht gegen willkürliche Bedrückung durch den Landgrafen zusichern, ebenso wie das Recht, eigenständig Landtage einzuberufen. Sie musste sich verpflichten, das Einverständnis des Landstände zu Steuererhebungen, Änderungen der Münze, Kriegserklärungen und Friedensschlüssen einzuholen. Der Landhofmeister Ludwig von Boyneburg und die ihm treuen Regentenschaftsräte wurden abgesetzt, ihre Güter beschlagnahmt. Anna von

Mecklenburg übernahm, wie im letzten Testament ihres Mannes festgelegt, nun bis 1518 die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn.

Ritterkrieg

Am 2. März 1518 verließ Kaiser Maximilian dem jungen Philipp vorzeitig die Volljährigkeit. Der unsichere Zustand der Regentschaft war damit beendet, aber der nächste Konflikt mit der Ritterschaft stand bereits unmittelbar bevor. Er spitzte sich sogar zu und wurde blutiger, denn er wurde nun mit Waffengewalt als eine Art ›Stellvertreterkrieg‹ ausgetragen. Der Sache der unzufriedenen hessischen Ritter nahm sich dabei Franz von Sickingen an⁴. Sickingen war ein Reichsritter und erfolgreicher Kriegsunternehmer. Er besaß einige starke Burgen im süddeutschen Raum. Ein Kriegszug gegen den unerfahrenen Landgrafen schien ihm eine willkommene Gelegenheit zu bieten, für die Rechte seines Standes einzutreten und dabei gleichzeitig einen hübschen Profit zu machen. Sickingen verfasste einen Fehdebrief, in dem er als Grund für seinen Angriff die Konfiszierung von Gütern des hessischen Adligen Konrad von Hattstein und seines Vetters Hans von Sickingen benannte. Am 12. September 1518 überschritt er den Rhein, nahm dann kampflos Gernsheim ein und belagerte Darmstadt. An eine wirksame Verteidigung der entlegenen Obergrafschaft Katzenelnbogen war nicht zu denken, zumal einige hessische Adelige wenig Eifer an den Tag legten, um Sickingen Widerstand zu leisten. Philipp musste auf die Forderungen Sickingens eingehen und ihm im Darmstädter Vertrag nicht nur 35.000 Gulden Kostenerstattung für den Kriegszug zugestehen, sondern auch einwilligen, die konfiszierten Güter Berlepschs, des Schenk von Schweinsberg, Hatzfelds und Boyneburgs zurückzugeben. Philipp wusste fortan, dass er bei der Landesverteidigung nicht auf alle hessischen Ritter zählen konnte.

Wenige Jahre später kam es erneut zum Konflikt mit Sickingen, nun aber mit veränderten Vorzeichen. Als Sickingen 1522 das Kurfürstentum Trier angriff, waren seine Gegner vorbereitet. Die Kurfürsten von Trier und der Pfalz hatten mit Landgraf Philipp ein Bündnis geschlossen und viele hessische Ritter, die 1518 mit Sickingen sympathisiert hatten, waren nun nicht bereit, sich ihm anzuschließen. Der geballten Macht der drei Reichsfürsten konnte Sickingen nicht widerstehen. Sie nahmen eine seiner Burgen nach der anderen ein und bei der Verteidigung der Burg Landstuhl wurde er 1523 selbst getötet. Seine Anhänger unter den hessischen Rittern wurden bestraft und in der Folgezeit war der hessische landsässige Adel zu keinem



größeren Widerstand mehr fähig. Philipp konnte seine Reformen auf dem Weg zum Fürstenstaat durchsetzen.

Einbindung in den Fürstenstaat

Philipp von Hessen schränkte die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten des hessischen Adels zunächst dadurch ein, dass er einfach keine Landtage einberief. Die ersten acht Jahre regierte er ohne dieses Instrument. Zur Homberger Synode 1526 lud er allerdings auch den Adel. Widerstand hatte er bei seinem wichtigsten Projekt, der Reformation der hessischen Kirche aber nicht zu fürchten, denn der größte Teil des hessischen Adels befürwortete die Reformation. Selbst politische Gegner wie Franz von Sickingen oder Hartmut von Kronberg stimmten in der Frage des wahren Evangeliums mit Philipp überein. Kritischer wurde es dann bei der Aufhebung der Klöster. Hierzu musste Philipp einen Landtag einberufen, weil sie einen massiven Eingriff in die Besitzstände und Interessen des Adels darstellte. Der Adel benötigte die Klöster insbesondere

▲
*Portrait Sickingens,
Kupferstich von Hieronymus
Hofer, um 1520.*

⁴ Vgl. dazu Lux, Thomas: *Die hessische Fehde, in: Mit dem Glauben Staat machen. Beiträge zum Evangelischen Philipps-Jahr 2004, hrsg. von Norbert Stieniczka, Darmstadt 2005, S. 55–76.*

als Versorgungseinrichtungen für unverheiratete Töchter. Durch die Übertragung zweier Klöster an die Ritterschaft, welche daraus adelige Stifte machte, konnte Philipp jedoch eine Einigung ermöglichen. In seiner weiteren Regierungszeit hielt Philipp der Großmütige häufiger Landtage ab. Er fürchtete den Adel nun wohl weniger, da sich seine Herrschaft stabilisiert hatte und er benötigte Steuern und bei der Steuererhebung stand den Landständen ein Mitspracherrecht zu. Dabei musste die Ritterschaft manche Kröte schlucken. Waren sie bisher von Steuern befreit gewesen, so änderte sich das nun. Das war jedoch keine hessische Erfindung, denn den Anfang machte 1532 die Türkensteuer. Der Reichstag hatte für sie die Erhebung als Vermögenssteuer unter Einschluss des Adels festgelegt. In dem entsprechenden Landtagsabschied wurde noch festgehalten, dass es sich um eine einmalige Ausnahme handele, doch 1536 zog Philipp den Adel auch für eine Steuer für den Schmalkaldischen Bund heran. Nochmals, allerdings letztmalig, enthielt der Abschied den Hinweis, dass es sich um einen Sonderfall handele. Danach wurde das Heranziehen des Adels zur Deckung von Militärlasten zur Selbstverständlichkeit. Allerdings gelang es dem Adel ein wichtiges Privileg zu bewahren. Diese Steuern wurden als Vermögenssteuern mit einem Promillesatz des vorhandenen steuerpflichtigen Vermögens erhoben. Der Adel durfte sich und seine bürgerlichen Hintersassen jedoch selbst einschätzen und musste die Vermögensaufstellungen auch nicht zur Überprüfung aushändigen. Auch von der 1553 eingeführten Tranksteuer auf Bier, Wein und Branntwein wurde der Adel nicht ausgenommen. Sie war die erste Konsumsteuer und hatte den großen Vorteil, dass sie auf einen längeren Zeitraum dauerhaft bewilligt wurde und so zu stetigen Einnahmen führte. Zwar gelang es dem Adel einige Ausnahmen für privat genutztes Vermögen und privat genutzte Getränke durchzusetzen, aber das Prinzip einer grundsätzlichen Steuerfreiheit war nicht mehr durchzuhalten. Die Steuerpolitik spiegelte somit die Veränderungen in der Kriegführung. Waren die Ritterheere im Mittelalter das Rückgrat jeder Armee gewesen, so hatten sie diese Funktion längst eingebüßt. Söldner und Artillerie bestimmten das Kriegsgeschehen und um sie zu bezahlen benötigte der Landesfürst Steuern und keinen Heerbann. Im Mittelalter dienten die Besitzungen der Ritter dazu, einen Kämpfer mit Schlachtross, Rüstung, Waffen und Gehilfen auszustatten, damit er seinem Lehnsherrn im Bedarfsfall zur Verfügung stand. Inzwischen hatte der Lehnsherr aber ein größeres Interesse, die Mittel von den Hintersassen in Geldform zu erhalten. Der Ritter war nur noch eine Art Verwaltungsgehilfe, dem für diese Tätigkeit nicht mehr die gesamten Mittel seiner Besitzungen zustanden.

⁵ Hollenberg, Günter: *Von Ständeopposition und Bauernkrieg zur gefestigten Landesherrschaft, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, hrsg. von Ursula Braasch-Schwermann u. a., Marburg 2004, S. 67–77, hier S. 71.*

In der Verwaltung leitete Philipp von Hessen eine Professionalisierung ein, bei der die neugegründete Universität Marburg eine große Rolle spielte. Die ursprünglichen Verwaltungsämter waren von Funktionen am Hofe abgeleitet und nur Adligen zugänglich. Philipp sorgte für eine aufgabenorientierte Differenzierung in der Bildung, die eine immer größere Rolle spielte und Bürgerlichen den Zugang erleichterte. So setzte sich das von seinem Vater Wilhelm errichtete Hofgericht in Marburg zunächst aus einem adeligen Richter und gleich vielen adeligen und bürgerlichen Beisitzern zusammen. Nach Philipps erneuerter Hofgerichtsordnung unterstützten den adeligen Hofrichter die drei Juraprofessoren der Universität als Beisitzer und jeweils ein adeliger und ein bürgerlicher Beisitzer. Von 1518 bis 1540 berief Philipp 15 adelige und neun bürgerliche Hofräte, von 1541 bis 1567 waren es dann neun Adelige und elf Bürgerliche. Das Ratskollegium bestand 1521 aus acht Adligen und zwei Nichtadeligen. 1567 waren es zwei Adelige und fünf Nichtadelige⁵. Die Adligen verfügten zudem zunehmend über eine juristische Ausbildung. Der Adel blieb ein unverzichtbares Element bei der Besetzung leitender Funktionen in der Zentrale oder der Amtmannsstellen, aber die adeligen Funktionsträger wussten, dass sie ihre Stellung nicht als Vertreter ihrer Landesteile inne hatten, sondern dem Vertrauen des Landgrafen verdankten.

Am Ende der Regierungszeit Philipps des Großmütigen war der hessische Adel nicht entmachtet, aber er wurde in ein Staatswesen integriert, das einen wichtigen Schritt vom mittelalterlichen Feudalverband zum modernen Fürstenstaat gemacht hatte. //

Kontaktadresse I

Dr. phil. Norbert Stieniczka
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Kirchenverwaltung
 Zentralbibliothek
 Referat für Archiv- und Bibliothekswesen
 Ahastraße 5a
 64285 Darmstadt
 ☎ o 61 51 | 36 63 72
 📠 o 61 51 | 36 63 94
 ✉ zentralbibliothek@ekhn-kv.de
<http://www.ekhn.de>

Unseren Katalog finden Sie im Internet unter:
<http://pica11.lhb.tu-darmstadt.de/impland=y/srt=yop/lng=du/>